

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 06.11.2012, Nr. 23/2012

Inhalt

Bekanntmachungen der Stadt Herford

- | | | |
|-----|--|---------|
| 205 | Bekanntmachung der Stadt Herford über die Änderung Nr. 1.12 des Bebauungsplans Nr. 6.58 „Südsteig Ost, Teil I“ | Seite 2 |
| 206 | Bekanntmachung der Stadt Herford über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 9.28 „Bandelstraße“ | Seite 3 |

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

- | | | |
|-----|--|---------|
| 207 | Bekanntmachung zur Sitzung des Rates der Stadt Bünde am 13.11.2012 | Seite 5 |
| 208 | Ersatzbestimmung über einen gewählten Bewerber des Rates der Stadt Bünde | Seite 5 |

Bekanntmachungen der Fischereigenossenschaft Bünde

- | | | |
|-----|--|---------|
| 209 | Einladung zur 34. Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Bünde am 27.11.2012 | Seite 7 |
|-----|--|---------|

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

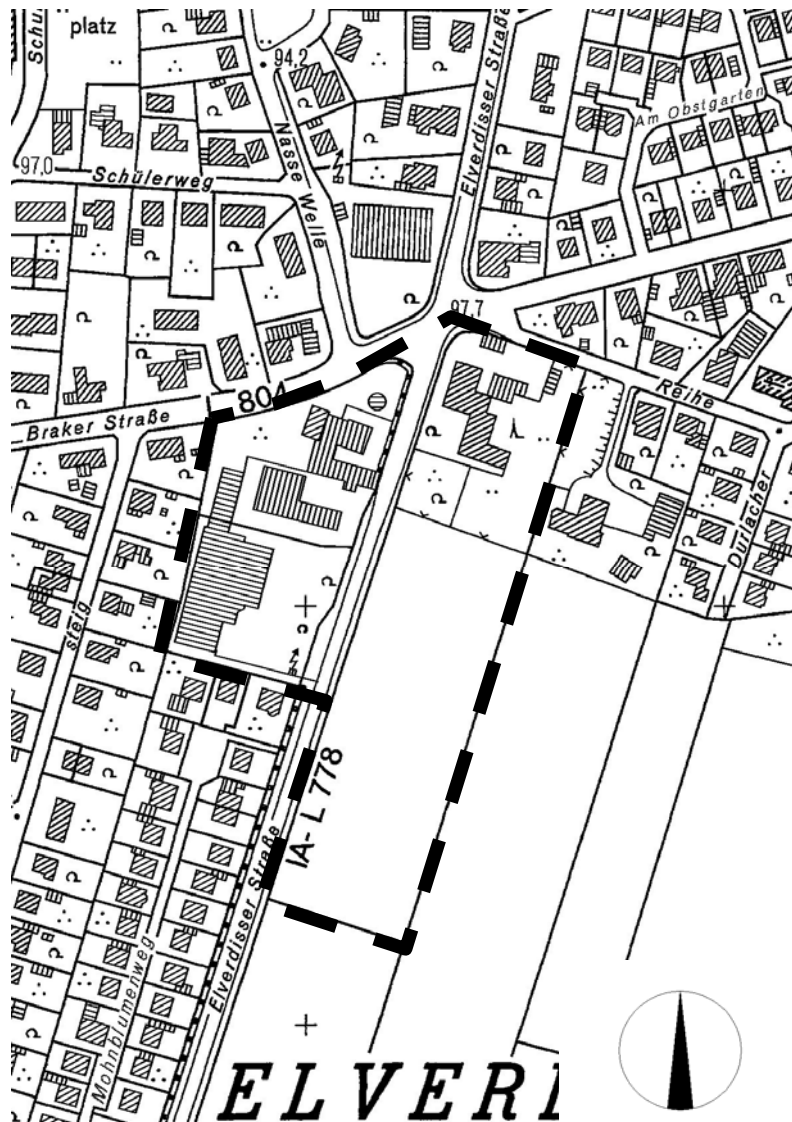
- | | | |
|-----|---|---------|
| 210 | Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 210 der Stadt Löhne „Logistikzentrum Gohfeld“ und 5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit | Seite 8 |
|-----|---|---------|
-
-

Bekanntmachungen der Stadt Herford

205

Bekanntmachung der Stadt Herford über die Änderung Nr. 1.12 des Bebauungsplans Nr. 6.58 „Südsteig Ost, Teil I“

Der Rat der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 28.09.2012 die Änderung Nr. 1.12 des Bebauungsplans Nr. 6.58 „Südsteig Ost, Teil I“ gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509) als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht und damit rechtskräftig.



Die Änderung Nr. 1.12 umfasst den gesamten Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans Nr. 6.58 „Südsteig Ost, Teil I“. Dieser liegt im Stadtteil Elverdissen unmittelbar südlich der Kreuzung Elverdissener Straße / Braker Straße / Werler Straße. Er erstreckt sich westlich der Elverdissener Straße auf die im Einmündungsbereich Braker Straße befindliche Hofstelle und östlich der Elverdissener Straße auf die ehemalige Hotelanlage mit dazugehöriger südlich angrenzender Freifläche. In dem obenstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich durch eine schwarze gestrichelte Linie kenntlich gemacht. Die genaue Abgrenzung geht aus dem Bebauungsplan selbst hervor. Die Bebauungsplanänderung wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wurde nicht erstellt.

Hinweise:

- I. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Herford geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).
- II. Gemäß § 44 (3) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- III. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.a. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- IV. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 432 u. 436) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Änderung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensweg ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Für Fragen zu dem Bebauungsplan steht Ihnen Herr Michael Kellersmann (Tel.: 05221/ 189-6152) montags bis freitags zwischen 08.30 Uhr und 12.30 Uhr zur Verfügung.

Herford, den 30.10.2012
Stadt Herford - Der Bürgermeister
Bruno Wollbrink

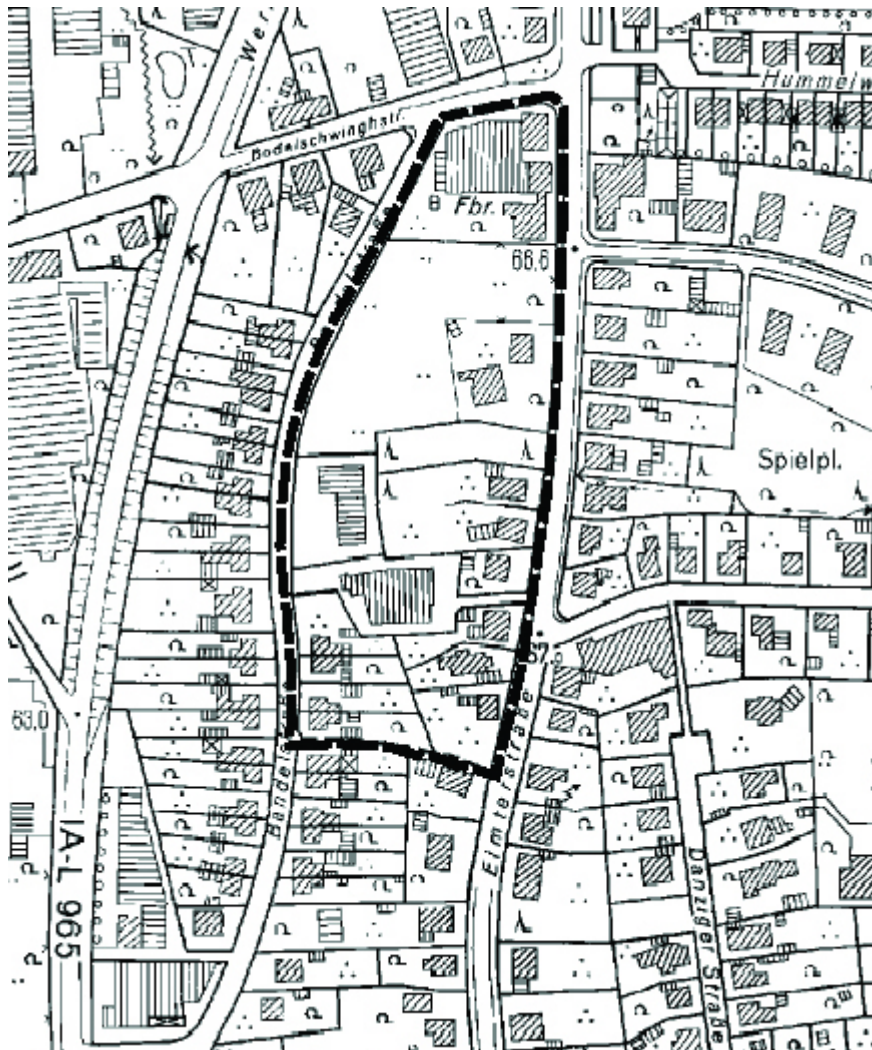
206

Bekanntmachung der Stadt Herford über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 9.28 „Bandelstraße“

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 19.09.2012 gemäß den §§ 2 (1) und 13 a (vereinfachtes Verfahren) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) beschlossen, das vereinfachte Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.28 „Bandelstraße“ einzuleiten.

Gemäß § 2 (1) BauGB wird dieser Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im nördlichen Stadtgebiet, in einem Bereich westlich der Eimterstraße und umfasst die Flurstücke 18, 19, 22, 23, 35, 36, 38, 39, 40, 266, 299, 328, 329, 330, 336, 347, 348, 349, 359 und 370 der Flur 23, Gemarkung Herford. In dem nachstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht worden. Die verbindliche Abgrenzung geht aus dem Änderungsplan selbst hervor.



Gemäß § 13 (3) BauGB wird von einer Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen.

Für Fragen zu diesem Bebauungsplan stehen Ihnen Frau Wöhler (Tel.: 05221/189-469) und Frau Lieberum (Tel.:05221/189-4148) zur Verfügung.

Herford, den 31.10.2012
Stadt Herford - Der Bürgermeister
Bruno Wollbrink

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

207

Bekanntmachung zur Sitzung des Rates der Stadt Bünde am 13.11.2012

Gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 16.03.2011 wird hiermit bekannt gegeben, dass die Sitzung des Rates der Stadt Bünde der Stadt Bünde am 13.11.2012, 19:00 Uhr, im Ratssaal, Bahnhofstraße 13 + 15, mit folgender Tagesordnung stattfindet:

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift vom 25.09.2012 - öffentlicher Teil
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Resolution
hier: gemeinsamer Antrag der CDU- und SPD-Fraktion vom 31.10.2012
- 4 Besetzung von Ausschüssen
hier: Folgen einer Auflösung der Fraktion "Die Linke"
- 5 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
hier: Antrag der Handel Bünde GbR vom 08.10.2012
- 6 Bericht über die Ausführung der Beschlüsse der letzten Sitzungen
hier: Antrag der UWG-Fraktion vom 10.10.2012
- 7 Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung der Sparkasse Herford
- 8 Mitteilungen der Verwaltung
- 9 Anfragen gemäß § 10 der Geschäftsordnung für Rat und Ausschüsse der Stadt Bünde

II. Nichtöffentliche Sitzung

- 10 Genehmigung der Niederschrift vom 25.09.2012 - nichtöffentlicher Teil
- 11 Mitteilungen der Verwaltung
- 12 Anfragen gemäß § 10 der Geschäftsordnung für Rat und Ausschüsse der Stadt Bünde

Der Bürgermeister
Koch

208

Ersatzbestimmung über einen gewählten Bewerber des Rates der Stadt Bünde

Frau

Ulrike Kowalewsky, Lange Straße 31, 32257 Bünde,

über die Liste der Partei Bündnis 90/Die Grünen in den Rat der Stadt Bünde gewählt, ist mit Ablauf des 24.09.2012 aus dem Rat der Stadt Bünde ausgeschieden. Dadurch ist ein Sitz im Rat der Stadt Bünde frei geworden. Die der Stadt Bünde vorliegende Reserveliste weist Herrn Christian Kowalewsky, Lange Straße 31, 32257 Bünde, aus.

Somit wird gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz festgestellt, dass

Herr Christian Kowalewsky
Lange Straße 31

32257 Bünde

aus der Bewerberliste der Partei Bündnis 90/Die Grünen als Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied in den Rat einrückt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch bei dem Wahlleiter im Rathaus Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, - Zimmer 107 – erhoben werden.

Bünde, den 31.10.2012

gez. Koch

Wahlleiter

Bekanntmachungen der Fischereigenossenschaft Bünde

209

Einladung zur 34. Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Bünde am 27.11.2012

Ort: Gaststätte Erdbrügger, Enger Straße 66, in 32257 Bünde

Zeit: 19.00 Uhr

Tagesordnung der 34. Genossenschaftsversammlung

1. Begrüßung
2. Vorlage der Niederschrift der 33. Genossenschaftsversammlung
3. Bericht des 1. Vorsitzenden und des Kassierers
4. Vorlage und Beschlussfassung des Haushaltsplans 2013 / 2014
und Vorlage der Haushaltsrechnung 2011 / 2012
5. Bericht der Kassenprüfer für 2011 / 2012
und Wahl der Kassenprüfer für 2013 / 2014
6. Beschlussfassung über die neuen Pachtverträge
für die Gewässer der Fischereigenossenschaft Bünde
(Laufzeit ab 01.01.2013 bis 31.12.2024)
7. Verschiedenes

Fischereigenossenschaft Bünde
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Eckhard Clausmeier
(1. Vorsitzender)

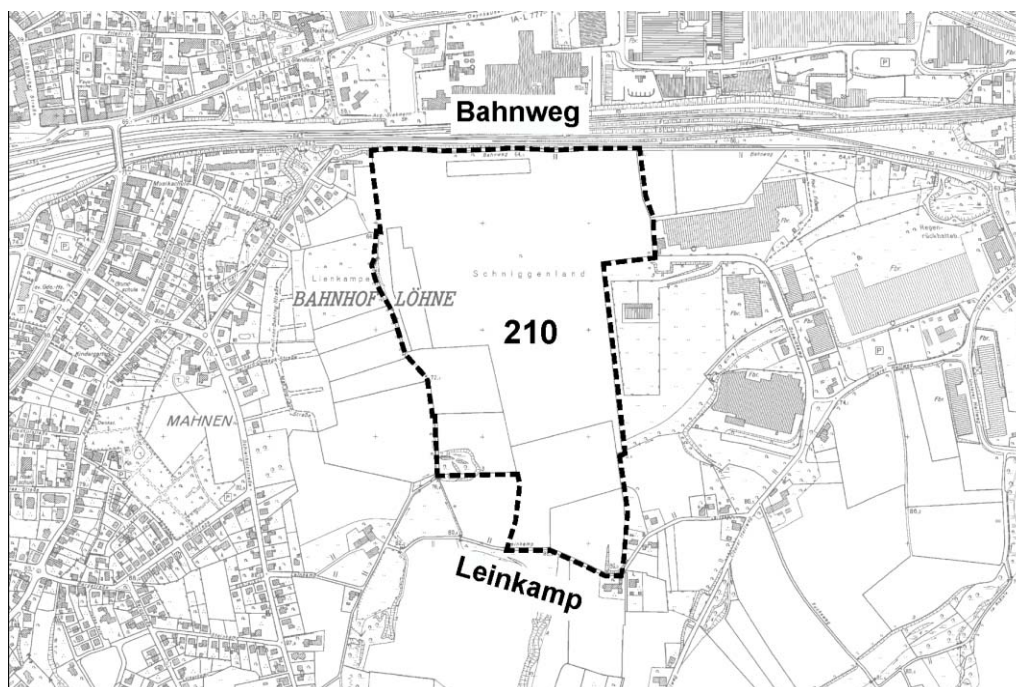
Bekanntmachungen der Stadt Löhne

210

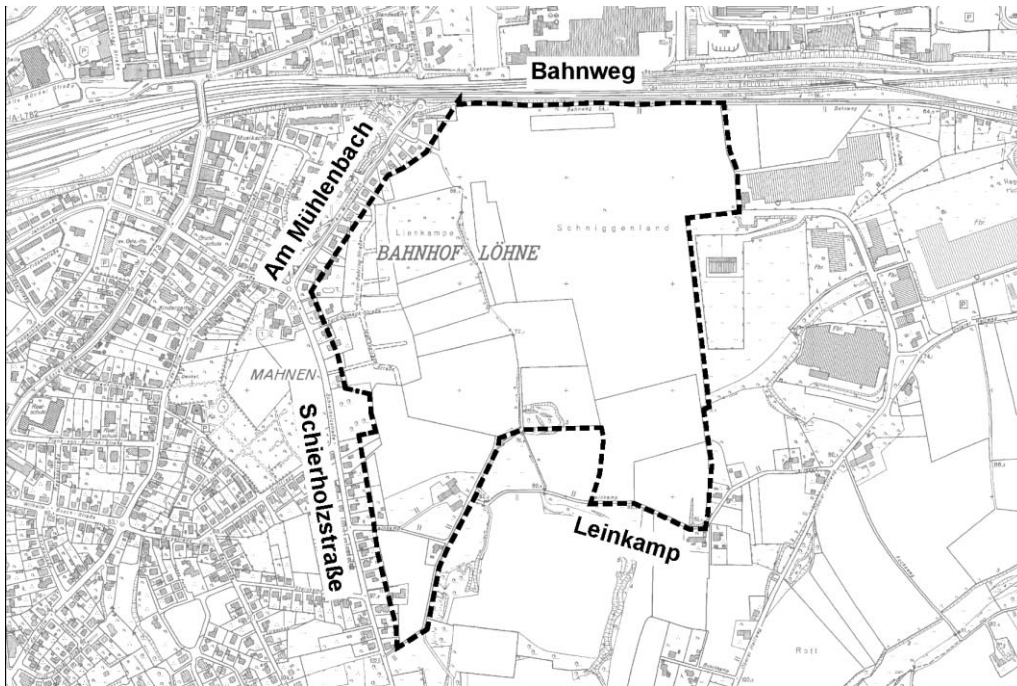
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 210 der Stadt Löhne „Logistikzentrum Gohfeld“ und 5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 14.03.2012 gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 1 (8) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 210 der Stadt Löhne „Logistikzentrum Gohfeld“ gemäß § 12 BauGB beschlossen. Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Logistikzentrums der Hermes Fulfilment GmbH im Stadtteil Gohfeld. Weiterhin hat der Rat beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB in Form einer öffentlichen Versammlung mit anschließender Auslegung und Erörterungsmöglichkeit des Vorentwurfs im Rathaus durchzuführen und den Flächennutzungsplan gemäß § 8 (3) im Parallelverfahren zu ändern. Die Beschlüsse werden hiermit gem. § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im Norden durch die Bahntrassen Ruhrgebiet-Berlin und Löhne-Hameln, im Osten durch das bestehende Gewerbegebiet „Scheidkamp“ und im Süden durch die Straße „Leinkamp“ begrenzt. Im Westen grenzt Landschaftsraum an das Plangebiet an. Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst den zuvor genannten Bereich sowie darüber hinaus die Fläche bis zum östlichen Rand der vorhandenen Bebauung entlang der „Schierholzstraße“ und der Straße „Am Mühlenbach“. Die Grenzen des Geltungsbereiches des Plangebietes sowie der Bereich der Flächennutzungsplanänderung sind in den nachstehenden Übersichtsplänen durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Verwaltungsamtes Planung und Umwelt verbindlich.



Plangebietsabgrenzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 210



Bereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 210 und zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt durchgeführt: Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden gemäß § 3 (1) BauGB der Öffentlichkeit in einem öffentlichen Anhörungstermin am

Mittwoch, dem 05. Dezember 2012, um 19.00 Uhr,

im großen Sitzungssaal im Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, erläutert. Es besteht Gelegenheit, die Planungsabsichten zu erörtern und sich zu diesen zu äußern. Außerdem können die Planunterlagen in der Zeit vom **12.12.2012 bis zum 18.01.2013** im Rathaus, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, Verwaltungsamt Planung und Umwelt, während der Dienststunden (montags bis freitags 8.00 bis 12.30 Uhr, montags 13.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags 13.30 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. In dieser Zeit können Vorschläge zu den Planungsabsichten vorgebracht werden.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Vorhaben-Entwurf auch auf den Internetseiten der Stadt Löhne unter www.loehne.de veröffentlicht ist.

Löhne, den 31.10.2012
Veröffentlicht am: 06.11.2012

Stadt Löhne
Im Auftrag gez. Helten (Baudezernent)

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 28.11.2012 und der 05.12.2012.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 27, -13 88 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.